

Satzung "Ney´s Pokerfaces", Poker-Verein Norderney

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 29.03.2018

I. Name, Art und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Ney´s Pokerfaces, Poker-Verein Norderney".
2. "Ney´s Pokerfaces" ist ein eingetragener Verein.
3. Sitz des Vereins ist Norderney.
4. Gründungstag ist der 29.03.2018
5. Die genaue Anschrift lautet:

**Ney´s Pokerfaces
Poker-Verein Norderney
Jan Dorenbusch
Am Hafen 9
26548 Norderney
Tel.: 0170 160 82 84**

II. Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Pokerspiels. In geselliger Clubgemeinschaft soll das Kartenspiel Poker im sportlichen, fairen Wettstreit und ohne Geldeinsätze jeglicher Art gespielt werden.
2. Die Integration von Mitgliedern aus unterschiedlichen Lebensbereichen soll durch das gemeinsame Hobby Poker gefördert werden.
3. Der Verein möchte mit interner und nach außen gerichteter Öffentlichkeitsarbeit für den Pokersport werben.
4. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
 - a. die Veranstaltung der monatlichen Clubabende
 - b. die Veranstaltung von Pokerturnieren
 - c. Weiterbildung und Regelkunde (z.B. Ausflüge, Fahrten)
 - d. Information der Öffentlichkeit
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
6. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

III. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt durch das vollständige Ausfüllen des Anmeldeformulars und die Übergabe an den Vorstand.
3. Mit der Unterschrift auf dem Anmeldeformular erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
4. Mit der Unterzeichnung der Anmeldung wird eine Mitgliedschaft auf Probe begründet. Über die Umwandlung der Mitgliedschaft auf Probe in eine Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Fasst der Vorstand innerhalb der ersten drei Monate der Mitgliedschaft auf Probe keinen gegenteiligen Beschluss, so wird daraus automatisch eine Mitgliedschaft. Der Vorstand hat diese Entscheidung innerhalb der ersten drei Monate nach Eingang des Anmeldeformulars durch Beschluss vorzunehmen. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen. Sie bedarf keiner Begründung.

IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder und Mitglieder auf Probe sind verpflichtet:
 - a. die Bestimmungen der Satzung einzuhalten.
 - b. die Ziele und Interessen des Verein zu unterstützen.
 - c. die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
 - d. den satzungsgemäßen Beitrag zu zahlen. Alles Weitere regelt die Beitragsordnung des Vereins, die als Anlage 1 dieser Satzung beigefügt ist.

2. Die Mitglieder sind berechtigt:
 - a. nach Maßgabe der Satzung zu wählen und gewählt zu werden sowie in den Organen, Beschlussgremien und sonstigen Gremien mitzuwirken. Dies gilt nicht für Mitglieder auf Probe.
 - b. Die Einrichtungen des Vereins im Rahmen der jeweils geltenden Nutzungsbedingungen / Hausordnung, die als Anlage 2 der Satzung beigefügt ist, zu nutzen.
 - c. an den Veranstaltungen im Rahmen der jeweils festgelegten Regeln teilzunehmen.
 - d. Die Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Mitglieder auf Probe können an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Sie haben jedoch kein Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

V. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Tod
 - b. durch Austrittserklärung
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein
2. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche oder elektronische Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand und ist jederzeit ohne Frist möglich. Bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.
3. Die Mitgliedschaft kann seitens Ney´s Pokerfaces, Pokerverein Norderney, beendet werden, wenn das Mitglied seinen satzungsmäßigen Beitragspflichten gegenüber dem Verein nicht nachkommt (Anlage 1 / Beitragsordnung).

VI. Ausschluss eines Mitglieds aus dem Club

1. Eine außerordentliche Kündigung, sowie der Ausschluss eines Mitgliedes, erfolgen auf Antrag und mehrheitlichen Beschluss durch den Vorstand.

VII. Mitgliedsbeitrag (Anlage 1 / Beitragsordnung)

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
2. Der Beitrag ist im Voraus zu zahlen und für das Eintrittsjahr voll zu entrichten. Die Abbuchung der Mitgliedsbeiträge erfolgt jährlich. Die Aufnahmegebühr wird sofort nach Eintritt abgebucht. Bei einer Rücklastschrift wird dem Mitglied eine Bearbeitungsgebühr in Rechnung gestellt.
3. Über die Höhe des jährlichen Beitrages und die Zahlung einer Aufnahmegebühr entscheidet die Mitgliederversammlung.

VIII. Organe des Verein

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsprüfer

IX. Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a) Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Nachwahl einzelner Vorstandsmitglieder bei deren Ausscheiden aus dem Vorstand vor Ablauf der Amtszeit
 - d) Wahl der Mitglieder weiterer Gremien (Orgateams, Ausschüsse)
 - e) Beratung über den Zustand des Verein und Planung für die Zukunft
 - f) Genehmigung des Clubhaushaltes
 - g) Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - h) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - i) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - j) Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
 - k) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
4. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher per Whats App oder E-Mail eingeladen.
 5. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert
 - b) mindestens einmal Jährlich, möglichst im März
 - c) bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen drei Monaten
 - d) wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks verlangt wird.
 - e) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrags einberufen werden.
 - f) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
 - g) Über die Beschlüsse und den Verlauf ist ein Protokoll zu führen. Es ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

X. Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem stellvertretenden Kassenwart
 - e) dem Schriftführer
 - f) dem stellvertretenden Schriftführer
 - g) dem Beisitzer
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Clubangelegenheiten durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit offener Abstimmung gewählt.

4. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
5. Verschiedene Vorstandsämter können nicht von einer Person ausgeführt werden.
6. Der Vorstand soll in der Regel monatlich tagen. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.
7. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

XI. Kassenprüfer

Zur Überprüfung der Buchhaltung und Einhaltung der Vereinsbeschlüsse wählt die Mitgliederversammlung alle zwei Jahre zwei Rechnungsprüfer.

XII. Satzungsänderung und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge dazu sind den Mitgliedern bei der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Bei Auflösung fällt das gesamte Vereinsvermögen an den Lions-Club Norderney und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben zu verwenden.

Norderney, 29. März 2018

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Kassenwart

stellv. Kassenwart

Schriftführer

stellv. Schriftführer

Beisitzer

Anlage 1
Beitragsordnung

Anlage 2
Nutzungsbedingungen / Hausordnung

Gründungsmitglieder:
